

eine solche Bevorzugung des Ausländers ausschließt, so finden wir auch in den Grundsätzen der Gesetzgebungspolitik keinen Anhalt dafür. Wir berührten schon oben, daß zwischen den Staaten es nothwendig sei, den Staatsangehörigen den Schutz des ausländischen Gesetzes durch Retorsion zu erzwingen. Hierzu gehört nun namentlich auch, daß die Entziehung des Vortheils, welcher dem wissenschaftlichen, wie dem lesenden Publicum durch die Concurrnz auf dem Felde der Uebersetzungen geboten wird, durch die Gewährung des Verbotungsrechtes gegen Uebersetzung in einem einheimischen Gesetze zu Gunsten des Ausländers gar nicht gedacht werden kann, wenn das Ausland nicht ein Aequivalent in der Sicherung desselben Verbotungsrechtes für den diesseitigen Staatsangehörigen bietet. Die Absicht, diese Vergünstigung den Ausländern ohne Gegenseitigkeit zu gute kommen zu lassen, ist in dem Gesetze nicht zu erkennen.

Diese Auslegung wird noch dadurch unterstützt, daß das deutsche Gesetz die in früheren deutschen und fremden Gesetzen enthaltene sog. Reciprocitätsclausel hinweggelassen hat, so daß auch nicht einmal der Nachweis, daß deutsche Urheber oder Verleger überhaupt einen gleichmäßigen, den deutschen Gesetzen entsprechenden Schutz für ihre Werke im Ausland fänden, den ausländischen Urhebern den Schutz des deutschen Gesetzes erwerben kann. Man darf also um so weniger annehmen, daß es die Anomalie des Verbotungsrechtes gegen Uebersetzungen auf den Ausländer auszu dehnen beabsichtigt habe.

Es steht demnach fest, daß der Ausländer nach dem deutschen Reichsgesetze ein Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen seines Werkes nicht besitzt und daher ein solches auch nicht an einen deutschen Uebersetzer oder Verleger derart zu übertragen vermag, daß derselbe für seine Person den Schutz des deutschen Gesetzes gegen anderweite selbständige Uebersetzung anrufen könnte. Somit entbehrt also der Zusatz auf dem Titel einer in Deutschland erscheinenden Uebersetzung eines von einem Ausländer verfaßten, im Auslande verlegten Werkes: autorisirte Uebersetzung aus dem Amerikanischen, Russischen u. jeder rechtlichen Wirkung. Dasselbe gilt aber auch von Werken der Ausländer, welche in Deutschland verlegt sind, denn der vom Ausländer gemachte Vorbehalt, auf welchen das Verbotungsrecht sich stützt (Reichsgesetz S. 6. c.), hat keine rechtliche Wirkung, weil aus dem für Deutsche gegebenen Gesetze der Ausländer an und für sich keine Rechte ableiten kann.

Rechtsanwalt A. W. Volkmann,  
Rechtsconsulent des Börsenvereins.

### Miscellen.

Deutschen Verlegern und Autoren theile ich hierdurch mit, daß meine Schritte zur Abschaffung des amerikanischen Einfuhrzolles auf Bücher sowohl bei der einflussreichen Presse, als auch bei Bibliotheken, Professoren und anderen Bücherkäufern und Literaturreunden im ganzen Lande lebhaften Beifall und Mitwirkung finden. Dementsprechend sind auch die interessirten Gegner der Abschaffung sehr thätig, und bemerke ich in Bezug darauf, daß der Philadelphier Verlegerverein, um die Abschaffung des jetzigen Einfuhrzolles zu verhindern, officiell verlangt hat, daß der Zoll auf Bücher, Zeitschriften und alle anderen Drucksachen und ähnlichen Artikel fortan nach dem Gewichte erhoben werden soll, nämlich 20 Cents pr. Pfund. Ich habe sofort in der hiesigen „Evening Post“ nachgewiesen, daß dies bei vielen der beliebtesten illustrierten Zeitschriften einer Erhöhung des Zolles um ungefähr 400% (oder von 25% auf 125% vom Werthe), gleichkommt, und daß dieses Verlangen um so unverantwortlicher ist, als ja zu den Weltpostvereins-Raten das Porto für genau dieselben Zeitschriften nur 8 Cents pr. Pfund beträgt, und daß bei solcher Beförderung per Post kein Zoll auf Zeitschriften erhoben wird. Dies und die

unvermeidlichen Anfeindungen tragen dazu bei, ein richtiges Verständniß in allen Kreisen zu verbreiten, und kann es nicht ausbleiben, daß die Senatoren und Repräsentanten der Absurdität des Zolles auf Bücher, Zeitschriften u. s. w. im Jahre 1883 ein Ende machen. Dann wird voraussichtlich auch der Absatz solcher Bücher und Zeitschriften steigen, für welche eine besondere Verwendung stattfindet, bzw. welche dem Publicum in geeigneter, systematischer Weise zur Kenntniß gebracht werden, und gleichzeitig wird der Abschluß eines internationalen Vertrags zum Schutze des geistigen Eigenthums umsomehr beschleunigt, als in Bezug auf Abschluß eines solchen mit Deutschland überhaupt keine nennenswerthe Opposition besteht.

New York, 1. Nov. 1882.

E. Steiger.

Thatsächliches zur Schleuderei. — Am 9. ds. kommt ein Herr zu uns, der bereits seit ca. 10 Jahren jährlich vor der Weihnachtszeit sich einzufinden pflegt, um seinen Bedarf bei uns zu entnehmen. Nachdem die Wahl getroffen war und wir die Preise zusammengestellt hatten, legte der genannte Herr einen ihm zugekommenen Zettel folgenden Inhalts vor:

Zur gefälligen Beachtung. Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten, sowie überhaupt alle Bücher, Kunstsachen, Landkarten u. s. w. liefere ich mit 15% Rabatt und alle Musikalien mit 25% Rabatt vom Ladenpreise in den neuesten Auflagen und durchaus tadellosen Exemplaren. Zusendung erfolgt sofort nach Eingang der Bestellung direct per Post franco unter Anrechnung des halben Portos u. s. w.

Leipzig.

Hugo Großer, Buchhändler.

Wir konnten und wollten unter solchen Bedingungen nicht liefern. Der fragliche Herr wollte indeß nicht davon ablassen, verlangte 15% Rabatt und bemerkte noch: Im Buchhandel müsse ja sehr viel Geld verdient werden! Durch unsern Widerspruch etwas erregt, verließ unser Kunde unser Geschäftslocal. Ob er noch wiederkommen oder ob er sich an Hrn. Hugo Großer wenden wird, wissen wir nicht, — aber welchen Schaden hat uns nun jene Schleuderei zugefügt! — Können oder wollen die Herren Verleger das Sortiment nicht vor solchen Beeinträchtigungen schützen?

Oldenburg.

Bültmann & Gerriets.

Vor kurzem ist das „Wolfs'sche Medicinische Bademecum“ in einer neuen, vermehrten und verbesserten Auflage mit einem Register der Systeme und Schlagwörter, unter Zugabe einer neuen Abtheilung über „Balneologie, Balneotherapie und Klimatologie“ erschienen. Das „Medicinische Bademecum“ wurde schon bei seinem erstmaligen Erscheinen (vor 2 Jahren) im Börsenblatt anerkennend beurtheilt. Es sind seit dieser Zeit noch für mehrere andere Zweige der Wissenschaft solche bibliographische Bademecum erschienen, die sämmtlich von dem eifrigen Streben Zeugniß ablegen, diese Verzeichnisse möglichst zweckmäßig zu gestalten, und dem fleißigen Hrn. Herausgeber auch reiche Anerkennung von Seiten des Publicums eingetragen haben. So ist auch diese zweite Auflage des „Medicinischen Bademecum“ einer sorgfältigen Uebearbeitung unterworfen worden; viele neue Titel sind darin aufgenommen und ebenso zeigen auch die Erscheinungen des Auslandes eine starke Vermehrung. In dem neuen Anhang über „Balneologie, Balneotherapie und Klimatologie“ findet man nicht nur die einschlägige Literatur verzeichnet, sondern auch noch zwischen diesem Alphabet die bedeutendsten Bäder-, Brunnen- und klimatischen Kurorte Deutschlands, Oesterreichs, Italiens, der Schweiz u. mit Angabe ihrer chemischen Bestandtheile und der bezüglichen Schriften. Wie gewöhnlich, so ist für den Sortimenter auch zu dem vorliegenden Bademecum wieder ein „Schlüssel“ mit Angabe der in- und ausländischen Bezugsquellen erschienen, so daß dasselbe sich allseitig als ein sehr nützlich und bequemes Hilfsbuch für den täglichen Verkehr erweisen wird.

E. L. K.